

## **Bauleitplanung der Gemeinde Wadersloh**

### **30. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS**

**Vorschläge zum Umgang mit den eingegangenen Stellungnahmen zu den Verfahrensschritten – Vorläufige Stellungnahme im Zuge der Entwurfsberatung:**

- A. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3(1) BauGB**
- B. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) sowie der Nachbarkommunen gemäß § 2(2) BauGB**

Wadersloh, Oktober 2023

In Zusammenarbeit mit der Verwaltung:

Tischmann Loh & Partner Stadtplaner PartGmbB  
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück  
Telefon 05242 5509-0, Fax 05242 5509-29

#### **A. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3(1) BauGB**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit im Zuge der 30. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 3(1) BauGB fand durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen vom 10.07.2023 bis einschließlich 09.08.2023 statt. In diesem Verfahrensschritt ist eine Stellungnahme aus der Öffentlichkeit eingegangen.

Nr.	Öffentlichkeit	§ 3(1) BauGB
1	Öffentlichkeit aus dem Bereich Bühlheider Weg	08.08.2023

Nr.	Öffentlichkeit Datum Einwendung	Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung Vorläufige Stellungnahme	Beschlussvorschlag
1	Öffentlichkeit aus dem Bereich Bühlheider Weg Schreiben vom 08.08.2023	1.1	<p>Ich habe folgende Fragen zu Agri- bzw. Freiflächen-PV-Anlagen an Sie.</p> <p>1. Ist es für die Genehmigung von Frei- bzw. Agri-PV-Anlagen rechtens, dass jede Kommune seine eigenen Kriterien (wie Wadersloh) für den Ausbau festlegt? Dem Anschein nach, gibt es keine einheitlichen, recht konkreten Vorgaben (wie bei Wind- oder Biogasanlagen) auf Bundes-, Landes- oder Kreisebene?</p>	<p>Die Planwerke zur Raumordnung auf Landes- und regionaler Ebene, insbesondere der Landesentwicklungsplan (LEP) und der Regionalplan Münsterland, enthalten Ziele und Grundsätze, die bei der Planung von Anlagen zur Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energien und konkret auch der Nutzung von Solarenergie zu berücksichtigen sind. Diese Planwerke befinden sich aufgrund der geänderten Rechtsprechung und Gesetzeslage auf Bundesebene derzeit in Änderungsverfahren, um die beabsichtigte Förderung des Ausbaus von PV-Anlagen umzusetzen.</p> <p>Die Planungshoheit für das Gemeindegebiet liegt gemäß Art. 28 (2) GG i. V. m. § 2 (1) BauGB jedoch bei der Kommune, sodass die Gemeinde abschließend darüber entscheiden kann, ob und unter welchen Bedingungen sie beantragte Planungen zulässt, solange sie die Ziele und Grundsätze der Raumordnung beachtet. Ausgenommen davon sind privilegierte Anlagen nach § 35 (1) Nr. 8 und 9 BauGB. Dies betrifft Freiflächen-PV-Anlagen entlang von übergeordneten Schienenwegen und Autobahnen sowie Agri-PV-Anlagen bis 2,5 ha, sofern sie die gesetzlichen Bedingungen erfüllen, für die dann keine Bauleitplanung erforderlich ist. Vor dem Hintergrund ist der politisch beratene und beschlossene Kriterienkatalog (Sitzung des Rates am 27.02.2023) der Gemeinde Wadersloh als zulässiges Entscheidungsinstru-</p>	Die Vorgehensweise der Gemeinde, einen Kriterienkatalog für Freiflächen- und Agri-PV-Anlagen aufzustellen und auf dessen Grundlage über Anträge auf Einleitung von Bauleitplanverfahren zu beraten, wird weiterhin als sinnvoll erachtet.

Nr.	Öffentlichkeit Datum Einwendung	Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung Vorläufige Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		1.2	<p>2. Die „Wadersloher Kriterien“ sehen einen Abstand von 300m zur Wohnbebauung vor. Was ist mit Wohnhäusern innerhalb dieser 300m? Erhalten die Eigentümer vielleicht die Möglichkeit, sich bevorzugt an der Anlage zu beteiligen oder ist eventuell an ein anderes Entgegenkommen der Anlagenbetreiber gedacht?</p> <p>Die gleiche Frage stellt sich für die Eigentümer von Fläche/n in dem 400m Abstandskorridor zu der PV-Anlage; die sonst selber vielleicht eine Anlage errichtet hätten (wenn alle anderen Kriterien erfüllt würden), aber auf Grund der festgelegten 400m Abstandsregel keine Möglichkeit mehr haben.</p> <p>Bitte um Antworten auf meine Fragen. Vielen Dank</p>	<p>ment bei der Beantwortung von Anträgen auf Errichtung von PV-Anlagen anzusehen.</p> <p>Der vom Kriterienkatalog festgesetzte 300 m Abstand zur Wohnbebauung zielt auf den Siedlungsrand der Ortslagen aus der Regionalplandarstellung ab. Um den Entwicklungsspielraum für zukünftige Baugebietsausweisungen im Randbereich gewährleisten zu können, sollen keine großflächigen PV-Anlagen in diesem Korridor errichtet werden. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich. Einzelne Wohnhäuser oder Gehöfte im Außenbereich sind von dieser Regelung nicht betroffen. Der Rat der Gemeinde Wadersloh hat einen Mindestabstand von 400m zwischen verschiedenen PV-Anlagen im Außenbereich beschlossen, um eine Konzentrationswirkung zu entschärfen. Anträge auf Einleitung der Bauleitplanung sind entsprechend dem Eingangsdatum bei der Verwaltung abzuarbeiten. Überschneiden sich folglich Plangebiete, ist das Gebiet, welches zuerst deklariert wurde, im Vorzug.</p> <p>Der Kriterienkatalog der Gemeinde fordert für die Projektunterstützung in der weiteren Umsetzung die Ermöglichung der finanziellen Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger. Die zukünftige Betreibergesellschaft muss der Gemeinde ein entsprechendes Konzept vorlegen, welches vertraglich abgesichert wird. Inwieweit und in welchem Umfang Anlieger bevorzugt beteiligt</p>	<p>Die beschlossenen Kriterien zur räumlichen Steuerung von Freiflächen-PV-Anlagen werden weiterhin als sinnvoll erachtet. Möglichkeiten der finanziellen Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger werden entsprechend den Zielen des Kriterienkatalogs zur Förderung der lokalen Wertschöpfung in Abstimmung mit dem Anlagenbetreiber vertraglich gesichert.</p>

Nr.	Öffentlichkeit Datum Einwendung	Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung Vorläufige Stellungnahme	Beschlussvorschlag
				werden, obliegt dem Ermessen der zukünftigen Betreibergesellschaft.	

**B. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) sowie der Nachbarkommunen gemäß § 2(2) BauGB**

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4(1) BauGB mit Schreiben vom 05.07.2023 um Stellungnahme bis einschließlich zum 09.08.2023 gebeten.

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt.

TÖB	§ 4(1) BauGB
Bezirksregierung Münster, Dezernat 33	–
Bezirksregierung Münster, Dezernat 53	–
Bezirksregierung Münster, Dezernat 26	05.07.2023
Bezirksregierung Münster, Dezernat 25	02.08.2023
Bezirksregierung Münster, Dezernat 52	–
Bezirksregierung Münster, Dezernat 54	12.07.2023
Gemeinde Wadersloh, Fachbereich Soziales, Ordnung und Bürgerdienste, Kampfmittel	–
DB Services Immobilien GmbH	–
Bischöfliches Generalvikariat	–

TÖB	§ 4(1) BauGB
Evangelische Kirche von Westfalen	31.07.2023
Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen	07.08.2023
Handwerkskammer Münster	07.08.2023
Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	–
Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Bau- und Liegenschaftsbetrieb	–
Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Amt für Denkmalpflege in Westfalen	–
Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Archäologie für Westfalen	24.07.2023
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	–
Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Münster	10.07.2023
BAIUD Bw Abteilung Infrastruktur	19.07.2023
Vodafone NRW GmbH	–
Westnetz GmbH, Regionalzentrum Münster	04.08.2023
Wasserversorgung Beckum	–
Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf mbH	–

<b>TÖB</b>	<b>§ 4(1) BauGB</b>
Westfälische Landeseisenbahn	–
PLEdoc	10.07.2023
Deutsche Telekom Technik GmbH	–
Landesbetrieb Straßenbau NRW	09.08.2023
Landwirtschaftskammer Nordrhein Westfalen	13.07.2023
Kreis Warendorf	08.08.2023
Gemeindeverwaltung Langenberg	–
Stadt Beckum	–
Stadt Oelde	–
Gemeindeverwaltung Lippetal	–
Stadt Lippstadt	–

Nr.	TÖB Datum Stellungnahme	Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung Vorläufige Stellungnahme	Beschlussvorschlag
1	Bezirksregierung Münster – Dez. 26 Schreiben vom 05.07.2023	1.1	Aus luftrechtlicher Sicht werden vorliegend keine Bedenken gegen diese Planungen vorgebracht.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
2	Bezirksregierung Münster – Dez. 25 Schreiben vom 02.08.2023	2.1	<p>Durch Rundverfügung vom 09.05.2001 hatten wir als obere Straßenaufsichtsbehörde um Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gebeten, wenn durch die Planungen Auswirkungen auf das vorhandene Kreisstraßennetz entstehen.</p> <p>In den mir vorgelegten Unterlagen kann ich eine solche Betroffenheit nicht feststellen, so dass von einer Beteiligung abgesehen werden kann.</p> <p>Die Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange bleibt davon unberührt.</p>	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
3	Bezirksregierung Münster – Dez. 54 Schreiben vom 12.07.2023	3.1	<p>Mit oben genanntem Schreiben baten Sie um unsere Stellungnahme zu den beabsichtigten Planungen. Das Dezernat 54 -Wasserwirtschaft - der Bezirksregierung Münster hat das Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht geprüft.</p> <p>Die zu vertretenden Belange sind durch das Vorhaben betroffen. Es werden unsererseits keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.</p>	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.

Nr.	TÖB Datum Stellung- nahme	Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung Vorläufige Stellungnahme	Beschlussvorschlag
4	Evangelische Kirche von Westfalen Schreiben vom 31.07.2023	4.1	Gegen die oben genannte Planung bestehen keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
5	Industrie- und Han- delskammer Nord Westfalen Schreiben vom 07.08.2023	5.1	Zu dem vorgenannten Flächennutzungsplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 05.07.2023 übersandt wurde, werden von uns weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
6	Handwerkskammer Münster Schreiben vom 07.08.2023	6.1	Im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung sowie frühzeitigen öffentlichen Auslegung des o.g. Planentwurfs tragen wir gemäß §§ 4 (1) und 3 (1) BauGB keine Anregungen vor.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
7	Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Ar- chäologie für Westfa- len Schreiben vom 24.07.2023	7.1	<p>Da in den Bebauungsplan bereits Hinweise betr. archäologischer/paläontologischer Bodenfunde aufgenommen wurden, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Bei Erdarbeiten (Abgrabungen/Schurfen/Auschachtungen) oder anderen Eingriffen in den Boden muss damit gerechnet werden, dass im Planungsgebiet bislang unbekannte paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tieren) angetroffen werden können. Funde von Fossilien sind dem LWL-Museum für Naturkunde, Münster, unverzüglich zu melden</p>	Die Hinweise wurden bereits in der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans aufgenommen. Der Stellungnahme wird somit entsprochen.	Der Stellungnahme wird bereits entsprochen. Auf Ebene der Bauleitplanung besteht daher kein weiterer Handlungsbedarf.

Nr.	TÖB Datum Stellung- nahme	Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung Vorläufige Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			<p>(§16 DSchG NRW). Wir bitten daher, folgende Hinweise zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen <a href="mailto:Palaeontologie@lwl.org">Palaeontologie@lwl.org</a>.</li> <li>2. Der LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Münster (Tel. 0251/591-8911) oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit/Fossilien) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 16 und 17 DSchG NRW).</li> <li>3. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 26 (2) DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.</li> </ol>		

Nr.	TÖB Datum Stellungnahme	Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung Vorläufige Stellungnahme	Beschlussvorschlag
8	Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Münster Schreiben vom 10.07.2023	8.1	<p>Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland Bedenken.</p> <p>Im Westen der Teilfläche A, Fläche 1 befindet sich Wald im Sinne des Gesetzes. Diese Fläche wird nicht als Wald festgesetzt.</p> <p>Können Waldflächen/Wallhecken nicht erhalten werden (Begründung notwendig) und/oder entsprechend als Wald/Wallhecke dargestellt werden, sind diese Flächen im Verhältnis 1:2 zu ersetzen.</p> <p>Diese Fläche muss geeignet und abgestimmt und darf vorher kein Wald und auch nicht in irgendeiner Form versiegelt gewesen sein. Die Fläche ist mit standortgerechten, klimastabilen Forstpflanzen, innerhalb der auf den Eingriff folgenden Pflanzperiode zu bepflanzen.</p> <p>Um die Bedenken zurückstellen zu können wird diesbezüglich eine hinreichend bestimmte Beschreibung der Kompensationsmaßnahme (z. B. Lage, Pflanzen-sortiment, Pflanzabstände, Größe/Alter, Schutz der Kultur, ggf. Pflege und Nachbesserungen ab 20 %) sowie die Fläche (Gemarkung, Flur, Flurstück) benötigt.</p>	<p>Die in der Stellungnahme genannte kleine Gehölzpflanzung wird im Vorhaben nicht für eine Überbauung vorgesehen, sondern ist bereits im Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 76 durch Maßnahmen nach § 9 (1) Nr. 25b zum Erhalt festgesetzt worden.</p> <p>Durch die Anpassung des Geltungsbereichs der 30. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wadersloh ist die Fläche, die gemäß Stellungnahme des Regionalforstamts Münster Wald im Sinne des Gesetzes ist, nicht mehr Teil dieses Geltungsbereichs. Zur Umsetzung des Vorhabens wird nach Rechtskraft der Änderung des LEP NRW eine weitere Änderung des Flächennutzungsplans für den zweiten Teilbereich des Vorhabens erforderlich. Die Stellungnahme wird in dem zweiten Verfahren aufgegriffen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der 30. FNP-Änderung entsteht kein weiterer Handlungsbedarf.
9	BAIUD Bw Abteilung Infrastruktur	9.1	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.

Nr.	TÖB Datum Stellungnahme	Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung Vorläufige Stellungnahme	Beschlussvorschlag
10	<p>Schreiben vom 19.07.2023</p> <p>Westnetz GmbH, Regionalzentrum Münster Schreiben vom 04.08.2023</p>	10.1	<p>nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Als Anlage zu Ihrem Schreiben haben Sie uns den Entwurf der Planunterlagen zur Stellungnahme übermittelt. Wir weisen darauf hin, dass sich innerhalb bzw. am Rande des Geltungsbereiches des o.g. Flächennutzungsplan 10-kV-, 1-kV-, sowie einer Trafostation sich befinden. Maßnahmen die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden. Für den Dienstgebrauch und zur Berücksichtigung bei Ihren weiteren Planungen, übersenden wir Ihnen einen Planausschnitt, aus dem der Leitungsbestand ersichtlich ist.</p> <p>Weitere Bedenken und Anregungen werden nicht geltend gemacht.</p> <p>Diese Stellungnahme erfolgt für das 0,4-10kV- und Gas-Verteilnetz im Namen und Auftrag der „Wadersloh Netz GmbH &amp; Co. KG“, für das 30kV-Netz als Eigentümerin und für Steuer-/Fernmeldekabel im Namen und Auftrag der „Westnetz Kommunikationsleitungen GmbH &amp; Co. KG“.</p>	<p>Die geplante Agri-PV-Anlage wird in eine bestehende Heidelbeerkultur integriert, ihre Höhe soll durch die Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 76 auf maximal 3,5 m begrenzt werden. Die Befahrbarkeit der Flächen unterhalb und zwischen den PV-Modulen wird durch die erforderliche Bewirtschaftung mit Maschinen dauerhaft gewährleistet. Die Errichtung beeinträchtigt somit nicht den Betrieb und den Bestand der Leitungen.</p>	<p>Eine Beeinträchtigung des Leitungsbestands wird nicht gesehen. Auf Ebene der Bauleitplanung besteht daher kein weiterer Handlungsbedarf.</p>

Nr.	TÖB Datum Stellung- nahme	Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung Vorläufige Stellungnahme	Beschlussvorschlag
11	PLEdoc Schreiben vom 10.07.2023	11.1	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen</li> <li>• Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> <li>• Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg</li> <li>• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> <li>• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li> <li>• Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li> <li>• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li> <li>• Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn</li> </ul> <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen</p>	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.

Nr.	TÖB Datum Stellung- nahme	Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung Vorläufige Stellungnahme	Beschlussvorschlag
12	Landesbetrieb Straßenbau NRW Schreiben vom 09.08.2023	12.1	<p>bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p><u>Achtung:</u> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p> <p>Durch die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 76 „Agri-PV Benninghauser Straße“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Agri-Photovoltaik-Anlage geschaffen werden.</p> <p>Das Plangebiet teilt sich in zwei Teilbereiche A und B auf. Der Teilbereich A grenzt im Osten unmittelbar an die Landesstraße L 848, Abschnitt 8, von Station 1,600 bis Station 2,150.</p> <p>Seitens Straßen NRW werden keine grundsätzlichen Bedenken zu den o.a. Bauleitverfahren vorgetragen.</p> <p>Für das geplante Vorhaben ist sicherzustellen, dass nach Errichtung der Anlage keine Gefährdungen des Straßenverkehrs auf der L 848 verursacht werden, die durch Blendungen auf-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Blendgutachten befindet sich in Erarbeitung, damit bei Errichtung der Anlage eine mögliche Blendwirkung auf die umgebenden Nutzungen, namentlich die Wohnbebauung und die Landesstraße, minimiert werden kann und keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Umfeld ausgelöst werden. Das Blendgutachten wird dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 76 beigelegt und die Begründung auf der Grundlage fortgeschrieben. (siehe auch Lfd. 14.1 Kreis WAF Immissionsschutz)</p>	<p>Die Ergebnisse des Blendgutachtens werden im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 76 berücksichtigt. Weiterer Handlungsbedarf auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung entsteht dadurch nicht.</p>

Nr.	TÖB Datum Stellungnahme	Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung Vorläufige Stellungnahme	Beschlussvorschlag
13	Landwirtschaftskammer Nordrhein Westfalen Schreiben vom 13.07.2023	13.1	<p>grund von Lichtreflexionen an den PV-Modulen hervorgerufen werden.</p> <p>Es ist geplant südlich der Ortslage Liesborn in einem 16,8 ha großen Plangebiet, eine Agri-PV-Anlage zu errichten. Das Plangebiet teilt sich in zwei Teilbereiche.</p> <p>Mittels Agri-PV-Anlagen ist des weiterhin möglich landwirtschaftliche Flächen zu bewirtschaften (z.B. Bewirtschaftung mit Maschinen, Haltung von Tieren). Unter den hochaufgeständerten Modulen ist eine Anpflanzung von Heidelbeeren als Hauptnutzung vorgesehen.</p> <p>Aus agrarstruktureller Sicht sollte grundsätzlich kein Ausgleich für die PV-Anlage erforderlich sein.</p> <p>Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen bringt als Träger öffentlicher Belange - Landwirtschaft - zu der Planung keine weiteren Anregungen oder Bedenken vor.</p>	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
14	Kreis Warendorf Schreiben vom 08.08.2023	14.1	<p>Zu dem o.a. Planungsvorhaben habe ich folgende Anregungen und Bedenken:</p> <p><u>Immissionsschutz:</u> Aus der Sicht des Immissionsschutzes werden zu der o. a. Bauleitplanung folgende Bedenken bzw. Anregungen vorgetragen:</p> <p>Im Begründungstext wird unter Ziffer 5.5 ausgeführt:</p>	Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 76 wird ein Blendgutachten erarbeitet und den Unterlagen beigelegt. Erhebliche Beeinträchtigungen, die eine Umsetzung des Vorhabens unmöglich machen, werden aufgrund der Lage, Ausrichtung und geplanten Eingrünung der Anlage nicht er-	Die Ergebnisse des Blendgutachtens werden im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 76 berücksichtigt. Weiterer Handlungsbedarf auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung entsteht dadurch nicht.

Nr.	TÖB Datum Stellung- nahme	Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung Vorläufige Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		14.2	<p>„Unter Berücksichtigung von Lage und Ausrichtung der Anlage und durch die bestehenden sowie neu anzulegenden umgebenden Grünstrukturen wird keine Beeinträchtigung umliegender Verkehrswege oder Wohngebäude durch mögliche Sonnenreflektionen und Blendwirkungen der Anlage erwartet.“</p> <p>Diese Abschätzung kann von hier weder nachvollzogen noch bestätigt werden. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass bereits 40 m nordöstlich des Plangebietes geschlossene Wohnbebauung beginnt rege ich an, bereits jetzt im Planverfahren die Blendwirkung gutachterlich untersuchen zu lassen.</p> <p><u>Untere Wasserbehörde – Sachgebiet Wasserwirtschaft und Gewässerschutz:</u></p> <p>1. Stellungnahme an das Bauamt zur 30. Änderung des FNP</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen wird der Planung inhaltlich zugestimmt.</p>	<p>wartet. Weiterer Handlungsbedarf auf FNP-Ebene entsteht daher nicht.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
		14.3	<p><u>Untere Bodenschutzbehörde:</u></p> <p>Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes bedürfen keiner Ergänzung.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

Nr.	TÖB Datum Stellungnahme	Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung Vorläufige Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		14.4	<p>Nach Prüfung der Unterlagen wird der Planung inhaltlich zugestimmt.</p> <p>Die Belange des Sachgebietes sind nicht betroffen.</p> <p><u>Untere Naturschutzbehörde zum FNP:</u></p> <p>Zu dem o.g. Vorhaben wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Anregung:</p> <p>1. Die vorgelegten Unterlagen enthalten zu naturschutzfachlichen Themen bisher nur allgemeine Aussagen und verweisen auf ergänzende Ausführungen. Eine abschließende Stellungnahme meinerseits ist auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen zum derzeitigen Verfahrensstand daher nicht möglich. Diese sind im nächsten Verfahrensschritt darzustellen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zur Offenlage wird den Planunterlagen der Umweltbericht als Teil der Begründung beigelegt.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>